

Bericht des Ausschusses für volkswirt-
schaftliche Angelegenheiten betreffend das
Landesgesetz, mit dem das O.ö. Jagdgesetz
geändert wird (O.ö. Jagdgesetz-Novelle 1993)

/Landtagsdirektion: L-232/2-XXIV/

Allgemeiner Teil:

1. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

Das O.ö. Jagdgesetz, LGBl.Nr. 32/1964, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 2/1990, bindet die Jagdausübung (bzw. die Ausstellung) einer Jagdkarte an den Abschluß einer Jagdhaftpflichtversicherung. Dieser Verpflichtung kann derzeit nur nachgekommen werden, wenn der vom O.ö. Landesjagdverband abgeschlossenen Gemeinschafts-Jagdhaftpflichtversicherung beigetreten wird.

Diese Regelung steht jedoch im Widerspruch zu Art. 57 Abs. 2 und Art. 66 EWGV, zu Art. 36ff und Art. 40ff EWR-V und schließlich zu Art. 8 der EG-Ratsrichtlinie 88/357/EWG für die Direktversicherung und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs.

Im Hinblick auf das bevorstehende Inkrafttreten des EWR sind die einschlägigen Regelungen des O.ö. Jagdgesetzes an die europäischen Rechtsvorschriften anzupassen. In Zukunft wird daher eine bei einem ausländischen Versicherer bereits abgeschlossene Jagdhaftpflichtversicherung anerkannt, sofern der Versicherungsvertrag den in Oberösterreich vorge-

schriebenen spezifischen Bestimmung für diese Versicherung (z.B. versichertes Risiko, Deckungssumme) entspricht.

2. Kompetenzverteilung zwischen Bund und Land Oberösterreich:

Die Regelung des Jagdwesens ist gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Dieses Gesetzesvorhaben führt zu keiner finanziellen Mehrbelastung für das Land Oberösterreich.

4. EG-Konformität:

Die EG-Konformität des O.ö. Jagdgesetzes wird durch die vorliegende Novelle sichergestellt.

Besonderer Teil:

Zu Art. I Z. 1 und 3 (§ 37 Abs. 3, § 87 Abs. 4):

Gemäß § 87 Abs. 4 lit. d des O.ö. Jagdgesetzes waren die ordentlichen Mitglieder des O.ö. Landesjagdverbandes verpflichtet, an der vom Verband abgeschlossenen Gemeinschafts-Jagdhaftpflichtversicherung teilzunehmen und die hierfür anfallenden Prämienanteile zu entrichten. Der Erlag der Prämie für diese Gemeinschafts-Jagdhaftpflichtversicherung mußte gemäß § 37 Abs. 3 des O.ö. Jagdgesetzes der Bezirksverwaltungsbehörde nachgewiesen werden; nur dann durfte sie die Jagdkarte dem Bewerber ausfolgen. Die Verpflichtung zum Beitritt zur abgeschlossenen Gemeinschafts-Jagdhaftpflichtversicherung bestand auch dann, wenn das ordentliche Mitglied bei einem ausländischen Versicherer bereits eine Jagdhaftpflichtversicherung abgeschlossen hatte.

Diese Verpflichtung kann nicht mehr länger aufrechterhalten werden. In Zukunft ist daher der Bezirksverwaltungsbehörde für die Ausfolgung der Jagd-

karte nur mehr die Bezahlung der Prämie für eine bestehende Jagdhaftpflichtversicherung nachzuweisen (§ 37 Abs. 3). Die Verpflichtung des ordentlichen Mitgliedes, einer Gemeinschafts-Jagdhaftpflichtversicherung beizutreten (§ 87 Abs. 4), ist daher entbehrlich.

Zu Art. I Z. 2 (§ 79 Abs. 1 lit. d):

Zu den Aufgaben des O.ö. Landesjagdverbandes zählte bisher gemäß § 79 Abs. 1 lit. d der Abschluß einer Gemeinschafts-Jagdhaftpflichtversicherung für alle Mitglieder. Diese Verpflichtung wird durch die vorliegende Novelle nun soweit eingeschränkt, als sie nur mehr für jene Mitglieder gilt, die über keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung im Sinn des § 38 Abs. 1 lit. c verfügen, gilt.

Ob eine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung besteht ist anhand der gemäß § 41 Abs. 2 des O.ö. Jagdgesetzes erlassenen Verordnung betreffend die Jagdhaftpflichtversicherung, LGBl.Nr. 8/1989, zu prüfen, die die einzelnen Mindestversicherungssummen pro Schadenereignis festlegt.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß eine EWR-Rechtsanpassung dieser Verordnung nicht nötig ist.

Der Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Jagdgesetz geändert wird (O.ö. Jagdgesetz-Novelle 1993), beschließen.

Linz, am 13. Jänner 1993

Brait
Obmann

Moser
Berichterstatter

L a n d e s g e s e t z

vom, mit dem
das O.ö. Jagdgesetz geändert wird
(O.ö. Jagdgesetz-Novelle 1993)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Jagdgesetz, LGB1.Nr. 32/1964, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGB1.Nr. 2/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 37 Abs. 3 ist das Wort "Gemeinschaftsjagdhaftpflichtversicherung" durch das Wort "Jagdhaftpflichtversicherung" zu ersetzen; der Klammerausdruck " (§ 87 Abs. 4 lit. d)" hat zu entfallen.

2. § 79 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

"d) für Mitglieder, die über keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung im Sinne des § 38 Abs. 1 lit. c verfügen, eine Gemeinschaftsjagdhaftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden abzuschließen;"

3. § 87 Abs. 4 lit. d hat zu entfallen; § 87 Abs. 4 lit. e erhält die Bezeichnung "d)".

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in Kraft.

Textgegenüberstellung

O.ö. Jagdgesetz

=====

GELTENDE FASSUNG

ENTWURF

Artikel I

Das O.ö. Jagdgesetz, LGBL.Nr. 32/1964, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL.Nr. 2/1990, wird wie folgt geändert:

§ 37***

Die Jagdkarte.

(1) Die Jagdkarte ist auf den Namen des Bewerbers mit Geltung für das ganze Land auszustellen und mit dem Lichtbild des Bewerbers zu versehen¹⁾. Sie ist nur in Verbindung mit dem Nachweis über den Erlag der im Abs. 3 genannten Beiträge für das laufende Jagdjahr gültig.

(2) Zur Ausstellung von Jagdkarten ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Sprengel der Bewerber seinen ordentlichen Wohnsitz²⁾ hat. Hat der Bewerber in Oberösterreich keinen ordentlichen Wohnsitz, so ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich er die Jagd zunächst ausüben will.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde darf die Jagdkarte dem Bewerber nur ausfolgen, wenn dieser den Erlag des Mitgliedsbeitrages an den O.ö. Landesjagdverband (§ 87 Abs. 1) und der Prämie für die Gemeinschaftsjagdhaftpflichtversicherung (§ 87 Abs. 4 lit. d) nachgewiesen hat.

(4) Die im Abs. 3 genannten Beiträge sind bei der Ausstellung einer Jagdkarte vor deren Ausfolgung, sonst am Beginn jedes Jagdjahres fällig. Der rechtzeitige Erlag dieser Beiträge bewirkt die Verlängerung der Gültigkeit der Jagdkarte für ein weiteres Jagdjahr. Andernfalls erlangt die Jagdkarte erst mit dem Erlag dieser Beiträge ihre Gültigkeit für das laufende Jagdjahr.

(5) Der Landesjagdverband hat den ausstellenden Bezirksverwaltungsbehörden längstens bis zum 15. Juli jedes Jahres die Namen jener Jagdkarteneinhaber bekanntzugeben, deren Jagdkarten im Hinblick auf Abs. 4 am 1. Juli noch keine Gültigkeit erlangt haben.

(6) Eine Jagdkarte ist ungültig, wenn die Voraussetzung gemäß Abs. 1 letzter Satz nicht vorliegt oder wenn die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind, das Lichtbild fehlt oder den Inhaber nicht mehr einwandfrei erkennen läßt oder eine Beschädigung oder sonstige Merkmale ihre Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit in Frage stellen.

1. Im § 37 Abs. 3 ist das Wort "Gemeinschaftsjagdhaftpflichtversicherung" durch das Wort "Jagdhaftpflichtversicherung" zu ersetzen; der Klammerausdruck "(§ 87 Abs. 4 lit. d)" hat zu entfallen.

§ 38***.

Voraussetzungen für die Erlangung einer Jagdkarte.

(1) Voraussetzung für die Erlangung einer Jagdkarte*** ist der Nachweis

- a) der im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderlichen Verlässlichkeit¹⁾²⁾;
- b) der jagdlichen Eignung;
- c) einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung³⁾;
- d) daß kein Verweigerungsgrund im Sinne des § 39 vorliegt.

(2) Die Jagdhaftpflichtversicherung hat sich auf alle Schäden zu erstrecken, die durch Inhaber einer Jagdkarte durch den Besitz oder Gebrauch von Jagdwaffen und Jagdhunden, durch Verwendung von Fanggeräten und durch den Bestand von Jagdeinrichtungen verursacht werden.

(3) Bei erstmaliger Bewerbung um eine Jagdkarte*** hat der Bewerber den Nachweis der jagdlichen Eignung durch Ablegung einer Prüfung vor einer bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzurichtenden Prüfungskommission zu erbringen (Jagdprüfung). Der Bewerber hat bei der Prüfung nachzuweisen, daß er die zur Ausübung der Jagd unerlässlichen Kenntnisse und eine ausreichende Vertrautheit mit der Handhabung von Jagdwaffen besitzt⁴⁾.

(4) Der Nachweis der jagdlichen Eignung gilt auch als erbracht, wenn der Antragsteller in einem anderen Bundesland die für die Ausstellung einer (Jahres-)Jagdkarte*** erforderliche Jagdprüfung mit Erfolg abgelegt hat. Die Ausbildung zu einem Beruf ersetzt die Prüfung, wenn im Zuge der Berufsausbildung die im letzten Satz des Abs. 3 genannten Kenntnisse vermittelt werden. Die Landesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, auf welche Arten der Berufsausbildung diese Voraussetzungen zutreffen^{**4)}.

(5) Die Prüfungskommission besteht aus dem Bezirksjägermeister (Bezirksjägermeister-Stellvertreter) als Vorsitzendem und drei weiteren Mitgliedern. Je ein Mitglied und für den Fall der Verhinderung ein Ersatzmitglied haben der Bezirksjagdausschuß und der Landesjagdausschuß zu entsenden. Ferner hat als Mitglied der Prüfungskommission ein rechtskundiger Bediensteter der Bezirksverwaltungsbehörde zu fungieren.

(6) Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz⁵⁾ im Ausland haben, können die im Abs. 1 geforderte jagdliche Eignung auch in anderer, als in der im Abs. 3 festgelegten Weise nachweisen. In einem solchen Falle hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob die jagdliche Eignung gegeben ist.

2. § 79 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

§ 79.

Aufgaben des O.ö. Landesjagdverbandes.

(1) In Erfüllung seiner Aufgabe obliegt es dem O.ö. Landesjagdverband neben den ihm sonst nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben insbesondere:

- a) das Weidwerk und die Jagdwirtschaft zu pflegen und zu fördern;
- b) über behördliche Aufforderung fachliche Gutachten zu erstatten;
- c) die Mitglieder in allen Zweigen der Jagd zu unterweisen und auszubilden;
- d) für die Mitglieder eine Gemeinschafts-Jagdhaftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden abzuschließen¹⁾;
- e) die fachliche Ausbildung der Berufsjäger und Jagdschutzorgane zu fördern;
- f) die Jagdwissenschaft zu fördern;
- g) die Jagdhundezucht und die Ausbildung in der Jagdhundeführung zu pflegen und zu fördern;
- h) Maßnahmen zur Hintanhaltung und Tilgung von Wildseuchen zu fördern oder bei den zuständigen Behörden zu beantragen²⁾;
- i) dem Jagdschrifttum besonderes Augenmerk zu widmen;
- j) Jäger- und Jagdveranstaltungen abzuhalten;
- k) um die Jagd verdiente Personen zu ehren;
- l) für die Erhaltung der bodenständigen jagdlichen Sitten und Gebräuche einzutreten.

1) Siehe § 38 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 bzw. § 41 Abs. 2 sowie die Verordnung betreffend die Jagdhaftpflichtversicherung (siehe Anhang, S. 202).

2) Solche Maßnahmen fallen unter den Kompetenztatbestand "Veterinärwesen" (Artikel 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG). Zuständige Behörden sind daher in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden, das sind die Bezirkshauptmannschaften und die Bürgermeister der Städte mit eigenem Statut Linz, Wels und Steyr.

"d) für Mitglieder, die über keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung im Sinne des § 38 Abs. 1 lit. c verfügen, eine Gemeinschafts-Jagdhaftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden abzuschließen;"

§ 87.

Mitgliedsbeiträge; sonstige Pflichten der Mitglieder.

(1) Die ordentlichen Mitglieder haben zur Deckung des Aufwandes des O.ö. Landesjagdverbandes Mitgliedsbeiträge jeweils für ein Jagdjahr zu entrichten.

(2) Die Einnahmen dürfen nur zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des O.ö. Landesjagdverbandes verwendet werden.

(3) Das Erlöschen der Mitgliedschaft während des Jagdjahres begründet keinen Anspruch auf anteilmäßige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.

(4) Die ordentlichen Mitglieder sind ferner verpflichtet,

- a) die Aufgaben und die Interessen des O.ö. Landesjagdverbandes zu fördern;
- b) die Verbandsorgane bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
- c) übernommene Funktionen gewissenhaft und unparteiisch zu versehen;
- d) an der vom O.ö. Landesjagdverband abgeschlossenen Gemeinschaftsjagdhaftpflichtversicherung teilzunehmen und die hierfür anfallenden Prämienanteile zu entrichten;
- e) dem Bezirksjagdausschuß auf Verlangen die Trophäen zur Begutachtung vorzulegen.

3. § 87 Abs. 4 lit. d hat zu entfallen; § 87 Abs. 4 lit. e erhält die Bezeichnung "d)".

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in Kraft